



Herrn  
Oberbürgermeister  
Dieter Reiter  
Rathaus

München, 11.11.2021

## **Vorkaufsrechte in Erhaltungssatzungen schützen und weiterhin ausüben!**

### **Antrag**

Die Stadtverwaltung – insb. das Kommunalreferat, Sozialreferat und Referat für Stadtplanung und Bauordnung – wird gebeten, umgehend die aus dem Urteil des BVerwG vom 09.11.2021 abzuleitenden Konsequenzen für die Vorkaufsrechtspraxis und Abwendungserklärung der Landeshauptstadt München darzustellen. Zudem soll, sofern nach Urteilsbegründung kein besonderer Einzelfall zugrunde liegt, aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten bestehen die bisherige Praxis bei zu behalten?

Der Oberbürgermeister wird außerdem aufgefordert, sich bei der Bundesregierung schnellstmöglich für eine Änderung der entsprechenden gesetzlichen Regelung im Baugesetzbuch (BauGB) einzusetzen. Für die Vorkaufsrechte in Erhaltungssatzungsgebieten darf § 26 Nr. 4 BauGB keine Anwendung finden.

### **Begründung**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Ausübung von Vorkaufsrechten durch die Gemeinden in einem Berliner Fall für rechtswidrig erklärt, solange das Grundstück entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans, der Ziele und dem Zweck der städtebaulichen Maßnahme bebaut und genutzt wird. Eine Begründung ist bisher nicht erfolgt.

Derzeit übt die Landeshauptstadt München Vorkaufsrechte regelmäßig zugunsten der beiden städtischen Wohnungsbaugesellschaften GWG und GEWOFAG aus. Um langfristig und flächendeckend bezahlbaren Wohnraum in München zu erhalten, ist das Vorkaufsrecht in Erhaltungssatzungsgebieten ein sehr wichtiges Instrument. Mieterinnen und Mieter können so vor erheblichen Mietpreissteigerung oder gar dem Verlust ihrer Heimat geschützt werden.

gez.

Christian Müller  
Simone Burger  
Andreas Schuster  
Kathrin Abele  
Nikolaus Gradl  
Micky Wenngatz  
Christian Vorländer  
Lars Mentrup

Anna Hanusch  
Bernd Schreyer  
Florian Schönemann  
Nimet Gökmenoglu  
Angelika Pilz-Strasser  
Sibylle Stöhr  
Christian Smolka  
Mona Fuchs